



Bundesministerium der Justiz
Referat D A 2
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Per E-Mail an: BEGIV@bmj.bund.de

2. Februar 2024

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz); Stand: 11. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für die Möglichkeit, Ihnen Anregungen und weitere Aspekte zum Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz), Stand: 11. Januar 2024, übersenden zu können.

Unsere Anregungen für eine Entbürokratisierung im Steuerrecht sind im Einzelnen:

- I. Reduzierung des umfangreichen Datenkatalogs nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (§§ 45b - 45c EStG) durch Angaben, die nicht zwingend erforderlich bzw. steuerlich geboten sind**
- II. Umsatzsteuerfreie Behandlung des Konsortialkredits nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG**
- III. Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkungen bei Termingeschäften sowie Totalverlusten nach § 20 Absatz 6 Satz 5 - 6 EStG**
- IV. Entschlackung der Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach §§ 138d - 138k AO und Präzisierung der DAC6-Richtlinie (als europäische Vorgabe) im Rahmen der aktuellen Evaluierung in der EU**
- V. Verzicht auf Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen nach §§ 138l - 138n AO-E**

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission, Re-
gistrierungsnummer:
95840804-38



- VI. Freistellung von Schuldverschreibungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG, die an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden**
- VII. Einführung einer Freigrenze bei den erweiterten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten im Falle von Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten nach § 12 StAbwG**

Wir bedanken uns bereits im Voraus sehr für die Berücksichtigung unserer Vorschläge zur Entbürokratisierung im Steuerrecht in Deutschland. Für Ihre Fragen oder weitere Erläuterungen aus der Praxis stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb



Anhang:

Steuerliche Petiten für den Referentenentwurf eines Bürokratieentlastungsgesetzes IV (BEG IV)

I. Reduzierung des umfangreichen Datenkatalogs nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz (§§ 45b - 45c EStG) durch Angaben, die nicht zwingend erforderlich bzw. steuerlich geboten sind

Mit diesem Vorhaben gemäß §§ 45b - 45c EStG (BZSt-Projektname MiKaDiv) wird ein umfangreicher Datenkatalog für die Steuerbescheinigung und Mitteilung bei unbeschränkt bzw. beschränkt steuerpflichtigen Investoren durch die Banken an das BZSt (ab 2025) gefordert. Damit einher gehen Doppelmeldungen und teils nicht zwingend erforderliche bzw. für die Investoren irritierende Daten (z. B. Gesamtbetrag der KESt für das Depot). Dadurch entsteht ein enormer Bürokratieaufwand, der nicht im Verhältnis zur Absicht und Intention des Gesetzgebers steht. Meldeverfahren und Anforderungen an die Mitwirkungspflicht führen zu hohen Kosten bei den Banken (meist im 7-stelligen Euro-Bereich). Die Haftung der Banken für die Meldung fremder Daten ist darüber hinaus nicht gerechtfertigt und sollte eingeschränkt werden. Die zu erwartenden umfangreichen Steuerbescheinigungen für Investoren sind irreführend und nicht transparent.

Es ist für unsere Mitglieder regelmäßig schwer nachzuvollziehen, warum es dieser überbordenden Datensammlung und dieser Mehrfachmeldungen bedarf, zumal auch vorstellbar ist, dass die Datenzusammenführung aufgrund der unterschiedlichen Qualität der gemeldeten Daten zu weiteren Verständnisproblemen und Unverständnis führen wird. Wir befürchten aufgrund der immensen Datenmenge, die von ausländischen Shareholdern gefordert werden, dass ein Großteil derer ihres verfassungsmäßigen Rechts der KESt-Erstattung (nach DBA) beraubt werden könnte. Das liegt zum einen daran, dass es Probleme geben wird, wie welche Daten zu melden sind (Meldeweg), ferner führen die neuen gesetzlich geforderten Datenmeldungen zu deutlichem Mehraufwand bei den Banken (hinsichtlich Meldekosten und Datenmenge). Die Bürokratiekosten werden von den Banken an die Kunden im In- und Ausland weitergegeben werden. Dies wird zu einem deutlichen Anstieg der Kosten führen, die es bereits aus einer Kosten- und Nutzensicht für Kleinanleger unwirtschaftlich machen wird, KESt-Erstattungen auf deutsche Dividenden zu beantragen. Dies kann nicht im Sinne des Gesetzgebers und des intendierten Gesetzeszwecks sein.

Mit einer Reduzierung der Datenmenge und einem Verzicht auf Doppelmeldungen würde sowohl eine Zeitersparnis, eine Vereinfachung der Prozesse, eine Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern sowie der Finanzverwaltung als auch eine Erhöhung des Verständnisses und der Akzeptanz für die geforderten Daten erzielt werden.

VORSCHLAG: Es sollte zeitnah eine Reduzierung des umfangreichen Datenkatalogs nach dem Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz durch Angaben, die nicht zwingend erforderlich bzw. steuerlich geboten sind, erfolgen.

Alternativ sollte geprüft werden, ob eine allgemeine Reduktion der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen auf 15 % inkl. SolZ für Steuerinländer und -ausländer etabliert werden könnte.

Eine allgemeine Reduktion der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen auf 15 % inkl. SolZ für Steuerinländer und Steuerausländer hätte eine Vielzahl von Vorteilen, ohne dass damit deutliche Mindereinnahmen für den deutschen Fiskus einhergehen. Zudem kämen positive Impulse für den Finanzplatz hinzu, die wiederum neues Steuersubstrat schaffen würden.

Der größte Nachteil aktuell ist, dass massiver administrativer Aufwand beim BZSt betrieben werden muss, um die KESt-Entlastungen für die ausländischen Anleger vorzunehmen. Dies sollte auf Grund der angespannten Personalsituation in Deutschland und insbesondere beim BZSt unbedingt mit ins Kalkül gezogen und beachtet werden.

Durch eine Reduktion der KESt, analog wie dies bereits heute bei Investmentfonds der Fall ist, könnte so das gesamte Erstattungsverfahren deutlich entschlackt und Synergien für andere steuerliche Themen (beim BZSt) genutzt werden.

Wir sehen insbesondere die folgenden Vorteile:

- Deutliche Erhöhung der Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland und Förderung der Aktienkultur
- Schaffung von freien personellen Kapazitäten und Ressourcen beim BZSt, da eine Verringerung der aufwendigen und arbeitsintensiven Prüfung von KESt-Entlastungsanträgen erfolgen würde
- Schaffung von freien Kapazitäten beim BZSt, da damit zu rechnen ist, dass ab 2025 eine Masse an Meldungen und umfangreiche Datenmengen auf das BZSt zukommen werden
- Vermeidung administrativer Kosten für die Steuerpflichtigen, die ihre KESt-Erstattungsrechte (gem. DBA-Satz in Höhe von 15 %) beanspruchen möchten
- Vermeidung administrativer Kosten für die Verwaltungshelfer (insbesondere die Depotbanken), da diese weniger Steuerbescheinigungen ausstellen müssen.

Um Steuerumgehungen zu vermeiden und eine einheitliche Besteuerung von In- und Ausländern sicherzustellen, sollte daher eingehend geprüft werden, die KESt auf Dividenden auch bei Steuerinländern gleichermaßen zu reduzieren. Falls hier Risiken einer Verminderung von Steuersubstrat gesehen wird, könnte diskutiert werden, diese Einkünfte ins Veranlagungsverfahren mitaufzunehmen. Die Daten werden ohnehin an das Finanzamt gemeldet, so dass insoweit eine Nichterklärung vermieden und eine zutreffende Besteuerung gewährleistet werden könnte.

Zudem könnte eine gesonderte und einheitliche Feststellung von Dividenden sowie entsprechenden Einkünften für Entlastungszwecke für transparente Vehikel vorgesehen werden. Das BZSt könnte zu diesem Zweck für jeden Beteiligten an einem transparenten Vehikel separat eine Steuerentlastung feststellen. Dies ist zwar zeitaufwendig und kann zu uneinheitlichen KESt-Entlastungen führen. Insofern ist allerdings überlegenswert, analog zu §§ 179 und 180 Abgabenordnung, ein Feststellungsverfahren einzuführen. Dieses Verfahren, welches dann vom BZSt durchgeführt wird, stellt auf Ebene eines transparenten Fonds die erstattungsfähigen KESt-Beträge fest. Damit könnten dann die Investoren separat ihre Erstattungen schneller und einfacher beantragen und das BZSt prüft denselben Fall jeweils nur einmal (und zwar auf Investmentfondsebene) statt mehrmals auf Investorenebene.

Gerne nehmen wir hierzu die Diskussion über weitergehende konkretere Rahmenregelungen mit Ihnen auf.

ALTERNATIVVORSCHLAG: Wir bitten zu prüfen, ob eine allgemeine Reduktion der Kapitalertragsteuer auf Dividendenzahlungen auf 15 % inkl. SolZ für Steuerinländer und -ausländer etabliert werden könnte.

II. Umsatzsteuerfreie Behandlung des Konsortialkredits nach § 4 Nummer 8 Buchstabe a und g UStG

Nach Artikel 135 Absatz 1 Buchstabe b und c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL) werden u. a. die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber und die Vermittlung und Übernahme von Verbindlichkeiten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten und Garantien sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber von der Mehrwertsteuer befreit.

Bei der Umsetzung dieser Steuerbefreiungen in nationales Recht hat der Gesetzgeber in § 4 Nummer 8 Buchstabe a („die Gewährung und die Vermittlung von Krediten“) und Buchstabe g UStG („die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze“) die „Verwaltung“ der Kredite bzw. Kreditsicherheiten nicht explizit aufgeführt. Dies führt dazu, dass in Deutschland - anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten - die Verwaltungsleistungen des Konsortialführers an die anderen Konsorten bei offenen Konsortialkrediten der Umsatzsteuer unterworfen werden. Durch ein Mehr an Bürokratie und die zusätzliche Kostenbelastung werden deutsche Kreditgeber als Kreditpartner bei der Finanzierung großer internationaler Investitionen durch kooperierende Banken geschwächt. Die deutsche Kreditwirtschaft (In- und Auslandsbanken in Deutschland) erleidet somit einen Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Somit bitten wir Sie erneut, die umsatzsteuerlichen Befreiungstatbestände auf die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber auszudehnen, um die unionsrechtlichen Vorgaben vollständig in nationales Recht umzusetzen. Durch diese Gesetzesänderung könnte ein umsatzsteuerliches Level-Playing-Field bei der Besteuerung von Verwaltungsleistungen von Konsortialführern und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen für die deutsche Kreditwirtschaft in der EU geschaffen werden. Eine Beschwerde bei der Europäischen Kommission könnte zudem vermieden werden.

Bürokratische Lasten für die Banken insbesondere in den Betriebsprüfungen auf Grund von Dokumentations- und Nachweispflichten etwa gem. der OFD-Verfügung vom 23. Oktober 2020 könnten durch diese dringend notwendige Änderung vermieden werden.

VORSCHLAG: § 4 Nummer 8 des Umsatzsteuergesetzes sollte wie folgt geändert werden:

„a) die Gewährung und die Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten durch die Kreditgeber, (...)

g) die Übernahme von Verbindlichkeiten, von Bürgschaften und anderen Sicherheiten sowie die Vermittlung dieser Umsätze, die Vermittlung dieser Umsätze sowie die Verwaltung von Kreditsicherheiten durch die Kreditgeber,

III. Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften sowie Totalverlusten nach § 20 Absatz 6 Satz 5 - 6 EStG

Die Verlustverrechnungsbeschränkungen nach § 20 Absatz 6 Satz 5 - 6 EStG verstoßen gegen das grundgesetzlich normierte objektive Nettoprinzip und gegen das Gebot der Folgerichtigkeit. Transaktionen mit Termingeschäften haben zum wesentlichen Teil einen wirtschaftlich notwendigen Absicherungscharakter, so dass eine derartige Besteuerung dieser erforderlichen Transaktionen wirtschaftlich nicht gerechtfertigt ist. Das objektive Nettoprinzip ist ein tragendes Strukturelement des deutschen Einkommensteuerrechts und besagt, dass steuerlich nicht das Roheinkommen, d. h. nicht die Einnahmen, sondern lediglich das Reineinkommen als Saldo aus positiven und negativen Faktoren zu erfassen ist, denn nur dieser Nettobetrag steht zur privaten Lebensführung und damit auch zum Zweck der Steuerzahlung zur Verfügung. Das Nettoprinzip leitet sich aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip ab, welches seinerseits Ausdruck des in Art. 3 GG verankerten Gleichbehandlungsgrundsatzes ist. Weiter basieren die verfassungsrechtlichen Bedenken auf der fehlenden sachlichen Rechtfertigung für eine Begrenzung der Verlustberücksichtigung. Ziel des Gesetzgebers für eine Gesetzesänderung ist es gewesen, die wegen ihrer begrenzten Laufzeit und dem Hebeleffekt als spekulativ geltenden Termingeschäfte zu beschränken. Aufgrund des erhöhten Risikos sollten Termingeschäfte in einem besonderen Verlustverrechnungskreis erfasst werden, um die Wertpapiere für Anleger unattraktiver zu machen und somit das Investitionsvolumen sowie mögliche Verlustrisiken zu verringern. Durch die 20.000 Euro-Grenze würden jedoch explizit private Kleinanleger nicht geschützt und für diese bleiben Termingeschäfte weiterhin „attraktiv“, so dass diese sachliche Rechtfertigung ins Leere läuft. Somit drängt sich der Eindruck auf, dass es dem Gesetzgeber eher um den Schutz des Steueraufkommens vor den Auswirkungen spekulativer Finanzinstrumente geht. Dieses fiskalische Ziel vermag den Ausschluss einer Verlustberücksichtigung aber letztlich nicht zu rechtfertigen. Für diese asymmetrische Besteuerung von Gewinnen und Verlusten gibt es somit keine sachlichen Gründe (vgl. [Az 1-V-1674/23](#) und [Az 3 K 2154/22](#)).

Die Betragsgrenze von 20.000 Euro, ab der die Mindestbesteuerung einsetzt, ist einer sachlichen Rechtfertigung nicht zugänglich, sie ist vielmehr das Ergebnis eines politischen Kompromisses.

Die Regelung führt nicht nur zu einer Zunahme der Veranlagungsfälle ab 2020 bzw. 2021 und Aushöhlung des Abgeltungsteuersystems, sie stellt zudem eine unverständliche, standortfeindliche Inzellösung dar und sendet ein negatives Signal ins Ausland (an die ausländischen Investoren). Sie führt unstrittig zu einer Zunahme an Bürokratie sowie Komplexität durch die Schaffung von neuen Verlustverrechnungstöpfen sowohl für die Investoren als auch für die Finanzverwaltung (s. Veranlagungsfälle).

Mit dem Verzicht auf diese Verlustverrechnungsbeschränkungen könnte eine Zeitersparnis, eine Vereinfachung von Prozessen, Reduzierung von Komplexität und Beratungsbedarf sowie eine Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern sowie der Finanzverwaltung erzielt werden. Dem grundgesetzlich normierten objektiven Nettoprinzip und dem Gebot der Folgerichtigkeit könnte wieder Rechnung getragen werden.

VORSCHLAG: Es sollte eine Streichung der Verlustverrechnungsbeschränkung bei Termingeschäften sowie Totalverlusten und Wiederaufnahme in einem nachkommenden Gesetzesvorhaben - so wie ursprünglich im Zukunftsfinanzierungsgesetz geplant - vorgenommen werden.

IV. Entschlackung der Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen nach §§ 138d - 138k AO und Präzisierung der DAC6-Richtlinie (als europäische Vorgabe) im Rahmen der aktuellen Evaluierung in der EU

Gemäß der EU-RL (auch DAC6 genannt) sind ab 2020 grenzüberschreitende Steuergestaltungen den Finanzbehörden der EU mitzuteilen und automatisch auszutauschen. Seit 2020 sind ca. 27.000 Anzeigen erfolgt, davon wurden **nur 24 (!)** weiterverfolgt. Wir zweifeln daher sehr an der Zielgenauigkeit dieses Instruments. Trotz der harmonisierten Vorgabe durch eine EU-Richtlinie werden die Vorschriften unterschiedlich umgesetzt und angewandt. Von einem Level-Playing-Field kann aus diesem Grund keine Rede sein. Daher sollte eine Reihe der Rechts- und Anwendungsfragen durch eine Überarbeitung der EU-Richtlinie (DAC6) vereinheitlicht und zeitnah geklärt werden, da die unterschiedliche Anwendung der EU-Richtlinie in den Mitgliedstaaten der EU nicht akzeptabel ist.

Mit dieser Anzeigepflicht geht eine deutliche Zunahme an Kosten und Bürokratie für diese Anzeigepflichtigen einher, die unverhältnismäßig und daher einzudämmen ist. Mit einer Entschlackung würden folgende Ziele erreicht werden: Zeitersparnis, Vereinfachung von Prozessen, Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern sowie der Finanzverwaltung.

VORSCHLAG: Es sollte eine Entschlackung der Meldungen von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen gem. §§ 138d - 138k Abgabenordnung und eine Präzisierung der DAC6-Richtlinie (als europäische Vorgabe) im Rahmen der aktuellen Evaluierung in der EU zeitnah vorgenommen werden. Deutschland sollte hier Zugpferd sein.

V. Verzicht auf (neue) Anzeigepflichten für nationale Steuergestaltungen nach §§ 138l - 138n AO-E

Bereits die Pflicht zur Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen hat hohe Bürokratiekosten (insbesondere für die IT und Beratung) bei den Unternehmen und Auslandsbanken verursacht. Die Ausweitung auf innerstaatliche Steuergestaltungen würde diesen Effekt verstärken. Es würde eine deutsche Insellösung entstehen, da die EU nur Mitteilung grenzüberschreitender Gestaltungen vorschreibt. Seit 2020 sind ca. 27.000 Anzeigen erfolgt, davon wurden nur 24 weiterverfolgt, was die Ungeeignetheit dieses Instruments bestätigt. Letztendlich würden diese neuen Anzeigen auch zu einer Aufblähung der Steuererklärungen führen, da alle Anzeigen der Steuerklärung beigefügt werden müssen.

Mit dem Verzicht auf die Anzeigen würde eine Zeitersparnis, eine Vereinfachung von Prozessen, eine Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern sowie der Finanzverwaltung erzielt werden.

**VORSCHLAG: Es sollte vollständig auf die Einführung der Anzeigepflichten von nationalen Steuer-
gestaltungen in Deutschland, die ursprünglich 2023 in den §§ 138I - 138n AO-E nach dem „Wach-
tumschancengesetz“ geplant war, verzichtet werden.**

**VI. Freistellung von Schuldverschreibungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 StAbwG, die
an einer Börse oder einem organisierten Markt gehandelt werden**

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG sind Inhaberschuldverschreibungen und ver-
gleichbare Schuldtitel, die an einer **anerkannten Börse** im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1
Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, nicht vom Steuerabzug nach §
10 StAbwG erfasst.

Mit Bezug auf § 138 AO wird wiederum auf den dort verwendeten Begriff der Börse abgestellt: „an
einer *Börse* in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-
Abkommens stattfindet oder an einer **Börse**, die in einem anderen Staat nach § 193 Absatz 1 Satz 1
Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsauf-
sicht zugelassen ist“.

§ 193 Absatz 1 Nummer 2 und 4 KAGB erfassen jedoch ebenfalls den Handel an einem organisierten
Markt:

„2. die ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder
außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
zum Handel zugelassen **oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zuge-
lassen oder in diesen einbezogen sind**, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten
Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist, (...)

4. deren Zulassung an einer Börse zum Handel oder deren Zulassung an einem organisierten Markt
oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder
außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organi-
sierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser
Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, (...)

Aus unserer Sicht gebietet die systematische Auslegung deshalb, dass die Ausnahme des § 10 Ab-
satz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG auf Grund des Verweises auch Schuldtitel, die an einem
organisierten Markt (insbesondere **Freiverkehr**) handelbar sind, erfasst. Dies wäre auch mit Blick
auf Sinn und Zweck der Vorschrift folgerichtig, da bei einer Girosammelverwahrung und der (zusätz-
lichen) Möglichkeit der Einbeziehung in einen organisierten Markt ebenfalls keinerlei Kenntnis hin-
sichtlich der tatsächlichen Inhaber der Schuldtitel besteht. Diese fehlende Kenntnis würde auch bei
an einem organisierten Markt handelbaren Schuldtitel zu dem unverhältnismäßigen Ergebnis füh-
ren, dass (aufgrund der Unkenntnis) jede Zahlung mit einem Einbehalt belegt werden würde, auch
wenn die Inhaber der Schuldtitel in keinerlei Zusammenhang mit einer Steueroase stehen. Dies gilt
bei Inhaberschuldverschreibungen mit Girosammelverwahrung umso mehr, da hier in der Regel be-
reits durch die Girosammelverwahrung, d. h. auch ohne Handelbarkeit an einer Börse oder einem
organisierten Markt, eine Anonymität vorliegen sollte.

Der organisierte Markt und insbesondere auch Multilateral-Trading-Facilities (MTF, Multilaterale Handelssysteme) sollten daher unter den Begriff der „anerkannte(n) Börsen“ im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Satz 2 StAbwG gefasst werden. Daher bitten wir um folgende gesetzliche Klarstellung:

VORSCHLAG: § 10 Absatz 1 Satz 1 StAbwG sollte wie folgt geändert werden:

„(1) ¹Über § 49 des Einkommensteuergesetzes hinaus liegen steuerpflichtige Einkünfte derjenigen natürlichen Personen sowie derjenigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässig sind, auch vor, soweit sie Einkünfte erzielen aus

1. Finanzierungsbeziehungen. Inhaberschuldverschreibungen, und vergleichbare Schuldtitel, die die Voraussetzungen für eine Handelbarkeit an einer anerkannten Börse in Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung erfüllen, und die durch eine Globalurkunde verbrieft und im Rahmen der Girosammelverwahrung bei einem Zentralverwahrer verwahrt werden und mit diesen vergleichbare Schuldtitel, die an einer anerkannten Börse im Sinne des § 138 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b Satz 2 der Abgabenordnung handelbar sind, gelten nicht als Finanzierungsbeziehungen;“

VII. Einführung einer Freigrenze bei den erweiterten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten nach § 12 StAbwG

Es sollte eine Freigrenze von 500.000 Euro bei den erweiterten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten gem. § 12 Steueroasen-Abwehrgesetz eingeführt werden.

Die bürokratischen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten sind unverhältnismäßig. Die nicht ausreichend konkreten Vorschriften und unklaren Meldeverfahren führen zu einer Rechtsunsicherheit, die durch das BMF-Schreiben zügig geklärt werden sollte. Eine Darstellung der gewählten Geschäftsstrategie von Dritten oder deren Markt- und Wettbewerbsverhältnisse, die für die Besteuerung relevant sind, ist in der Praxis kaum möglich, selbst wenn Informationen von Geschäftspartnern vorliegen.

Bei Kleinbetrieben als Geschäftspartner ist die geforderte Aufzeichnungspflicht unverhältnismäßig zur gewonnenen Information. Es geht grundsätzlich keine Gefahr von Steuergestaltungen bei diesen Kleinbetrieben aus, so dass eine Freigrenze von 500.000 Euro bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten sinnvoll wäre, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten.

Mit dem Verzicht auf die erweiterten Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei Geschäftsaktivitäten mit externen Dritten, die Kleinbetriebe darstellen, würde eine Zeitersparnis, eine Vereinfachung von Prozessen, eine Kostenersparnis bei Banken, Unternehmen, Beratern sowie der Finanzverwaltung erzielt werden.

VORSCHLÄGE:

- a. § 12 Absatz 2 Satz 1 StAbwG sollte wie folgt geändert werden:

„(2) ¹Der Steuerpflichtige hat für Geschäftsvorgänge im Sinne des § 7, die 500 000 Euro übersteigen, folgende Aufzeichnungen zu erstellen: (...)“

- b. Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 sollte gestrichen werden (d. h. ~~„6. die gewählten Geschäftsstrategien;“~~)

- c. § 12 Absatz 3 sollte wie folgt geändert werden:

~~„(3) ¹Nach Aufforderung der zuständigen Finanzbehörde hat der Steuerpflichtige die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gemäß Absatz 2 an Eidesstatt zu versichern und die Finanzbehörde zu bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Personen, zu denen Geschäftsvorgänge im Sinne des § 7 bestehen, außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. ²§ 95 der Abgabenordnung bleibt unberührt.“~~